

# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	58/23
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	03.05.2023
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Töpfer Herr Ehrhardt
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Finanz- und Vergabeausschuss	06.06.2023			V	
Gemeinderat	07.06.2023	14	B	B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

1. Änderung der Haushaltssatzung 2023

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des 1. Nachtragshaushaltes 2023.

## Finanzielle Auswirkung:

- nein                       ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag:     Haushaltsplan :  
                                   über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

**Begründung:**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung macht es sich erforderlich, einen Nachtragshaushalt gemäß § 103 KVG LSA i. V. mit § 23 KomHVO aufzustellen. Der Gemeinderat hat unter Beschluss GR 36/23 gegenüber der Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH eine Finanzaussage in Höhe von 900.000 € beschlossen.

Zwischen der Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH (KUBI) und den Technischen Werken Naumburg GmbH (TWN) besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, der einen steuerlichen Querverbund zwischen beiden Gesellschaften regelt. Diese Organschaft berechtigt die KUBI sowohl zum Empfang von Gewinnen der TWN, verpflichtet aber auch zum Ausgleich bei Verlusten.

Die TWN hat das Geschäftsjahr 2021 mit einem deutlichen Negativergebnis abgeschlossen. In der Folge wurden für beide Gesellschaften Sanierungsgutachten nach S6-Standard beauftragt. Aus den Sanierungsmaßnahmen ist u. a. ableitbar, dass bei der TWN keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgen dürfen. Damit entfällt eine wesentliche Einnahmequelle auf Seiten der KUBI. In der Folge legte das Sanierungsgutachten der KUBI für den Betrieb der Sparte Bulabana fest, dass ein Investorenprozess durchgeführt wird mit dem Ziel der Übertragung oder aber, im Falle des Scheiterns, die Schließung des Bulabanas zum 31.03.2023 erfolgen soll. Nachdem der Investorenprozess nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, wurde folgerichtig die Schließung per Ende März 2023 vorbereitet.

Die drohende Schließung hatte eine immense öffentliche und politische Wirkung. Öffentliche Kundgebungen, Petitionen, umfangreiche mediale Berichterstattungen, Gespräche mit Bürgern und Vereinen, Beratungen mit Landrat und Ministerien u. v. m. folgten in kurzer Taktung und Brisanz. Es wurde der klare Wille herausgearbeitet, dass der Weiterbetrieb des Bades bis mindestens zum 31.12.2023 abgesichert werden soll.

Im Sinne des Sanierungskonzeptes ist der Weiterbetrieb nur zulässig, wenn die Ausfinanzierung dieses Weiterbetriebes nachgewiesen werden kann. Eine Neuverschuldung der Kurbetriebsgesellschaft selbst ist gemäß Sanierungsgutachten ausgeschlossen bzw. hätte ein Sonderkündigungsrecht der Banken ausgelöst (es bleibt hier unbeachtlich, ob diese das Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen hätten). Als notwendiger Bedarf wurde eine Summe von 900 TEUR hergeleitet (vgl. GR-Beschluss 36/23), die anhand der Planzahlen des Geschäftsjahres 2022 ermittelt wurde.

Der Zeitraum bis zum 31.12.2023 soll intensiv genutzt werden, um eine Perspektive für das Bulabana zu entwickeln. Insbesondere die Sicherstellung der Daseinsvorsorge mit dem Angebot des Schulschwimmens und der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Wasserrettung ist ein zentraler Aspekt der Abwägungen. Ein Weiterbetrieb muss insbesondere die beiden Schwerpunkte Betriebskosten und Bausubstanz analysieren. Dabei sollten alle Konstellationen des Betriebes in verschiedenen Varianten der Größengestaltung (Reduzierung/Erhalt/Erweiterung der Betriebsfläche) untersucht werden. Weiterhin müssen darauf aufbauend die möglichen und zulässigen Förderkulissen eingeordnet werden.

Der Ergebnishaushalt weist keine Erhöhung der Erträge aus und verzeichnet somit 70.745.000 €. Die Aufwendungen erhöhen sich von 76.521.300 € um 900.000 € auf 77.421.300 €

Der Nachtragshaushalt weist nunmehr im Ergebnishaushalt ein erhöhtes Defizit von ./ 6.675.900 € aus. Der Ausgleich dieses Defizits soll gemäß § 23 Abs. 2 (KomHVO) über die Rücklage aus Überschüssen der Vorjahre erfolgen. Aus den bisher erstellten und geprüften sowie durch den Gemeinderat beschlossenen Jahresrechnungen 2011 - 2018 stehen in der Ergebnissrücklage insgesamt 16.350.827,44 € zur Deckung zur Verfügung. Das ordentliche Ergebnis der vorläufigen Jahresrechnung 2019 weist voraussichtlich ein positives Ergebnis in Höhe von 2.692.400 € aus, was die vorläufige Ergebnissrücklage auf 19.043.227 € erhöht. (siehe Übersicht)

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Zu-/Abgang	Endbestand Ergebnisrücklage
2011	967.088,38 €	967.088,38 €	967.088,38 €
2012	825.293,33 €	825.293,33 €	1.792.381,71 €
2013	795.794,70 €	795.794,70 €	2.588.176,41 €
2014	1.397.519,25 €	1.397.519,25 €	3.985.695,66 €
2015	2.412.135,88 €	2.412.135,88 €	6.397.831,54 €
2016	1.402.616,88 €	1.403.615,88 €	7.801.447,42 €
2017	4.945.238,21 €	4.945.238,21 €	12.746.685,63 €
2018	3.604.140,81 €	3.604.140,81 €	16.350.826,44 €
2019*	2.692.400,00 €	2.692.400,00 €	19.043.226,44 €
2020**	- 3.051.400,00 €	- 3.051.400,00 €	15.991.826,44 €
2021**	- 3.541.800,00 €	- 3.541.800,00 €	12.450.026,44 €
2022**	- 3.938.500,00 €	- 3.938.500,00 €	8.511.526,44 €
2023	- 6.675.800,00 €	- 6.675.900,00 €	1.835.626,44 €

\*2019 weist ein vorläufiges Jahresergebnis aus und für \*\*2020 bis 2022 werden die Ergebnisse der Haushaltsplanung ausgewiesen.

Die bisherige Kreditermächtigung, die Verpflichtungsermächtigung, der Höchstbetrag der Liquiditätskredite und die Realsteuerhebesätze (§§ 2, 3, 4 und 5 der Satzung) werden nicht geändert.

Armin Müller  
Oberbürgermeister

#### Anlagen:

1. Nachtragshaushalt und 1. Nachtragshaushaltssatzung